

EINSCHREIBEN

An die Schweizerische
Bundesversammlung

3000 Bern

Datum: 17.02.06
Vertrag: 140-172

Staatlich organisierte Kriminalität in der Schweiz **Eingabe 6 – Befangenheit der Gerichte**

Eingabe 6 an die BVers.doc

Guten Tag

In den letzten fünf Jahren habe ich Sie mit verschiedenen Eingaben angeschrieben und mit Sachverhalten konfrontiert, die jeweils die gleiche Ursache haben, die Behördenkriminalität. Bei der ersten Eingabe wurde noch unterstellt, es seien Behauptungen, indem sie abgewiesen wurde, die zweite wurde gar nicht behandelt und anschliessend täuschten Sie vor, sie wollten auf meine Forderungen eingehen, um sie nachher wieder abzuweisen. Inzwischen habe ich Ihnen in der 5. Eingabe vom 13. Dezember 2005 nachgewiesen, dass die Bundesversammlung für die grassierende staatlich organisierte Kriminalität selbst verantwortlich ist, indem Sie sie sogar ins Leben gerufen haben. Die Quintessenz der Analyse ist auf jeden Fall, dass die Gerichte nicht mehr unabhängig und unparteiisch sind gemäss Art. 6 der EMRK. Daher fordere ich, gestützt auf die verschiedenen ans Bundesgericht eingereichten und noch einzureichenden Begehren ein unabhängiges und unparteiisches Gericht. Doch da die Bundesversammlung Komplize des Gerichtes ist, ist sie ebenfalls befangen, darüber zu entscheiden, weshalb sich nachstehende Forderungen ergeben:

1. Forderungen

1. Die Bundesversammlung stellt die von ihr geförderte staatlich organisierte Kriminalität fest und macht sie öffentlich bekannt.
2. Nach der öffentlichen Bekanntmachung der staatlich organisierten Kriminalität setzt die Bundesversammlung Neuwahlen an für sich selbst.
3. Die neu gewählte Bundesversammlung hat alsdann die Gerichte mit unbefangenen Richtern sowie die weiteren Organe vollständig neu zu bestellen sowie die verschiedensten Rechtserlasse den neuen Gegebenheiten anzupassen.

2. Begründungen

Als Grundlage zur Begründung verweise ich auf die 5. Eingabe vom 13. Dezember 2005, in der das Komplott zwischen Politik und Justiz erhellte wurde.

2.1 Bundesgerichtsentscheid Nr. 7B.189/2005

Inzwischen bin ich sogar zusätzlich in der Lage nachzuweisen, dass die Bundesversammlung die Oberaufsicht über die Justiz vorsätzlich nicht wahr nimmt und zwar nicht nur im Bereich der inhaltlichen Kontrolle der Gerichtsurteile. Konkret betrifft es, wie in der Analyse bereits dargestellt, ebenfalls den SchKG-Bereich. Bereits in der Eingabe 4 und 4.1 an den St. Galler Grossen Rat sowie in der 5. Eingabe an die Bundesversammlung habe ich mitgeteilt, dass die St. Galler Konkursämter seit Jahrzehnten keine Konkursprotokolle mehr verurkunden, obschon die vom Bundesgericht erlassene Konkursverordnung dies in Art. 8 vorschreibt.

Das Bundesgericht unter der kriminellen und hohlen Bundesrichterin hatte mit Entscheid Nr. 7B.189/2005, angeblich am 13. Dezember 2005 gefällt, festgehalten, dass es auf die Forderung, Konkursprotokolle zu verurkunden, nicht eintreten könne, da sie dem Kantonsgericht nicht gerügt worden seien. Damit sind nun sowohl Kantonsgericht als auch Bundesgericht dem Beschwerdeführer auf den Leim gekrochen. Beide Organe sind Aufsichtsbehörden und hätten ihn daher, nachdem ihnen der Misstand angezeigt worden war, von Amtes wegen beheben müssen. Unerheblich ist dabei, ob die SchKG-Beschwerde formell richtig sei oder nicht (STAEHLIN/BAUER: Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Ergänzungsband 2005, Art. 14, ad N13). Das Konkursamt verurkundet selbstverständlich auch heute noch nach wie vor keine Konkursprotokolle. Die Verweigerung der Aufsichtspflicht durch die verantwortlichen Gerichte entspricht selbstverständlich dem in der Analyse besagtem, dass Politik und Justiz ein kriminelles Netzwerk bevorteilen, zum Teil auch mit Betrug. Diese mehr als ein halbes Jahrhundert alte Absicht und Praxis passt denn auch hier bestens zusammen, denn im konkreten Fall meines inszenierten Konkurses dringen dank meiner Bekanntmachung der organisierten Behördenkriminalität die ersten Informationen durch, dass der kriminelle Konkursbeamte Schläpfer Liegenschaftsangebote unterdrückt und somit Schäden in Millionenhöhe verursacht hat. Das ist selbstverständlich Programm, weshalb die Oberaufsicht nicht durchgeführt werden darf.

In die genau gleiche Richtung stösst auch der bundesgerichtliche Entscheid, die laufende Akteneinsicht zu verweigern. Damit wird es dem kriminellen Konkursbeamten noch einfacher, Akten zu unterdrücken, damit ein kriminelles Netzwerk ungestört Betrug begehen kann. Doch das ist ausgerechnet die Absicht der staatlich organisierten Kriminalität, die die Bundesversammlung verfolgt, selbstverständlich auch in der heutigen Personenbesetzung!

Zudem ist es auch so, dass die St. Galler Regierung gemäss Schreiben vom 26. September 2005 sachlich nicht zuständig sei und der Kantonsrat bereits die verschiedenen Eingaben seit dem Jahr 2003 trotz wiederholter Mahnung noch immer nicht beantwortet hat. Damit wird eindrücklich sichtbar, wie formell und oberflächlich die Aufsicht wahrgenommen wird, damit die verschiedenen Organe in ihren kriminellen Handlungen nicht gestört werden.

Im Kanton Zürich funktioniert die Oberaufsicht sinngemäss genau gleich. Sämtliche an den Zürcher Regierungsrat gerichteten Schreiben wurden bisher abgewiesen bzw. werden gar nicht mehr beantwortet und vom Zürcher Kantonsrat habe ich bis heute noch nie eine Antwort erhalten auf die Vorbringen. Einzige Ausnahme bildet die willkürliche Abweisung der Strafanzeige gegen die Oberrichter, dessen Entscheid bestens ins bereits gezeichnete Bild passt und den Kantonsrat, aber auch den Regierungsrat als Teil der kriminellen Organisation entlarvt.

Auf Bundesebene funktioniert die Oberaufsicht genau gleich wie vorhin im Kanton St. Gallen beschrieben. Dem Bundesrat obliegt die Oberaufsicht in SchKG-Sachen nicht und im Strafrechtsbereich nimmt er sie wie die Bundesversammlung überall nicht wahr, weil sie mit den Gerichten vor über einem halben Jahrhundert ein Komplott geschmiedet haben, mittels der Justiz ein kriminelles Netzwerk zu Lasten Dritter zu bevorteilen. Im Gegenzug wird die

Oberaufsicht nicht wahrgenommen und gleichzeitig werden sämtliche Beschwerden und Strafanzeigen gegen die kriminelle Richterschaft abgewiesen. Da die gegenseitige Gewaltkontrolle in der Schweiz vorsätzlich nicht durchgeführt wird, ansonsten das vor über einem halben Jahrhundert geschmiedete Komplott zerstört würde, interveniert auch der Bundesrat nicht, sonst würde er vom Parlament ja auch nicht mehr gewählt. Zudem sassen die Bundesräte vorher in den Parlamenten, weshalb sie ebenfalls in die aufgedeckte Praxis involviert sind.

Bezüglich des Urteilsdatums vom 13. Dezember 2005 ist zu bemerken, dass der begründete Verdacht besteht, der Entscheid sei erst nach Eintreffen des Befangenheitsschreiben vom 13. Dezember gefällt worden, um so der Befangenheit auszuweichen.

2.2 Kriminelle Organisation

Gemäss Art. 260ter StGB ist eine kriminelle Organisation, die ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheim hält und die den Zweck verfolgt, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern.

Unter einer Organisation versteht man einen Zusammenschluss von mehreren Personen, der sich auszeichnet durch eine etablierte, längerfristig angelegte Gruppenstruktur, Gewinnstreben, Abschottung nach innen und aussen, das Vorhandensein wirksamer Durchsetzungsmechanismen sowie die Bereitschaft der Organisation zur Verteidigung und zum Ausbau ihrer Stellung, Gewaltakte zu begehen und Einfluss auf Politik und Wirtschaft zu gewinnen. Kennzeichnend ist sodann Professionalität von Planung und Logistik über die Tatausführung bis hin zur Beuteverwertung und Legalisierung der Erträge. Die teilweise angeführten Elemente zur Charakterisierung einer kriminellen Organisation müssen nicht kumulativ vorhanden sein, jedoch in quantitativer wie qualitativer Hinsicht in einem Masse, welche einem mafiaähnlichen Gebilde zu entsprechen vermag.

Wer sich nicht an der Organisation beteiligt, kann sich durch Unterstützung der Organisation strafbar machen, indem er einen entscheidenden Beitrag zur Stärkung der kriminellen Organisation leistet. Hier sind nicht nur die Politiker angesprochen, die durch Klientelwirtschaft in den Abstimmungen beeinflusst werden, sondern auch Medienleute, die die staatlich organisierte Kriminalität nicht publik machen, obschon ihnen die rechtlichen Möglichkeiten zur Verfügung stehen würden. Nicht erforderlich ist, dass der Täter über die effektive deliktische Tätigkeit der Organisation im Bilde ist.

Das aufgedeckte Komplott zwischen Politik und Justiz konnte seine Tätigkeit nur durch eine strikte Geheimhaltung sowie durch Täuschungsmanöver tarnen, ansonsten es nicht mehr als ein halbes Jahrhundert Bestand hätte. Diese Langlebigkeit beweist auch, dass es sich nicht bloss um eine Bande handelt, sondern um eine kriminelle Organisation, die ihre Mitglieder jederzeit auswechseln kann, ohne dass die Organisation dadurch in ihrem Bestand gefährdet ist. Wenn bisher die Bereicherungsabsicht mehrheitlich im Vordergrund gestanden hat, so ist nicht zu verkennen, dass in all den Jahren parallel dazu die Gewalttätigkeit zugenommen hat.

Da in der Vergangenheit auch noch nie ein einzelnes Parlamentsmitglied in der vorgetragenen Sache vorstellig geworden ist, muss davon ausgegangen werden, dass die gesamte Bundesversammlung darin verwickelt ist. Wie bereits in der 4. Eingabe festgehalten, soll die Bundesversammlung aus gegen einem Drittel Scientologen bestehen. Diese Organisation hat den aufgezeichneten Mechanismus nicht errichtet, weil es sie damals noch gar nicht gab. Sodann muss bis zum Beweis des Gegenteils davon ausgegangen werden, dass der Rest der Bundesversammlung mit vielleicht einiger Hinterbänkler dem ursprünglichen Polit-Netzwerk, den verschiedenen Mafia-Organisationen sowie weiterer angehört.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die heutige Bundesversammlung zu den gestellten Forderungen ebenfalls befangen ist, diese unabhängig und unparteiisch zu behandeln. Als einziges Entgegenkommen attestiere ich der heutigen Bundesversammlung lediglich die Behandlung der Positionen 1 und 2 zu, ansonsten alles blockiert würde. Keinesfalls entscheidet jedoch die heutige Bundesversammlung über die Befangenheit der Richter-

schaft, das kann nur eine neu gewählte Bundesversammlung. Damit ist auch festgehalten, dass die Bundesversammlung nicht institutionell als eine kriminelle Organisation betrachtet wird.

3. Die wesentlichen Revisionsbegehren

Die verschiedenen dem Bundesgericht gleichzeitig mit dieser Eingabe eingereichten und noch einzureichenden Rechtsmittel betreffen hauptsächlich zwei Positionen:

3.1 Revision über die Ermächtigungsverfahren – BGE 1P.413/2001

Blenden wir zurück. Mein erster Gang ans Bundesgericht in dieser ganzen Angelegenheit bestand im Jahr 2001 in einer staatsrechtlichen Beschwerde, weil der Kanton St. Gallen seit Jahrzehnten Behördenmitglieder und Beamte systematisch begünstigt. Da das Bundesgericht die Begünstigung willkürlich schützte, sah ich mich gezwungen, an die Bundesversammlung zu gelangen, weil sie als Oberaufsicht die erforderliche Kontrolle auszuüben hätte, doch wie inzwischen bewiesen ist, diese vorsätzlich unterlassen wird. Im Zusammenhang erstaunt auch der Entscheid der GPK vom 18. Oktober 2002 nicht, indem behauptet wurde, die Vorbringen seien lediglich Behauptungen. Damit wurde versucht den Schreibenden abzuwimmeln, damit Politik und Justiz weiterhin ungestört delinquieren können. Anstatt dass dieses Ermächtigungsverfahren abgeschafft worden ist, wurde es im Kanton Zürich sogar eingeführt, der es nun genau gleich willkürlich handhabt. Zudem hat der Schreibende den Zürcher Regierungsrat noch rechtzeitig auf diese Problematik aufmerksam gemacht, doch handelte dieser wider besseres Wissen. Die Absicht des Zürcher Regierungsrates bestand ebenfalls darin, die Gesellschaft zu korrumpieren, weshalb er dieses Gutachten von Professor Riklin nicht beachten wollte. Daher sind absolut keine Bestrebungen von Seiten der Behörden sichtbar, dieser Kriminalität auf den Pelz zu rücken, denn ihre Bemühungen drehen sich lediglich darum, wie diese weiter verschärft und verteidigt werden kann.

Zudem hat das Bundesgericht das willkürlich durchgeführte Ermächtigungsverfahren im Kanton St. Gallen nicht nur mit besagtem Entscheid geschützt. Mit BGE 1P.337/2002 hat es sich sogar ganz deutlich geäussert, indem es überspitzter Formalismus begangen hat und den verfassungsmässigen Zugang zum Bundesgericht mittels des Opferhilfegesetzes einschränkte. Siehe dazu Position 3 in der 2. Eingabe an die Bundesversammlung vom 3. Juli 2003.

Mit Entscheid Nr. 1P.657/2003 musste sich das Bundesgericht nochmals mit dem Ermächtigungsverfahren des Kantons St. Gallen beschäftigen. Doch diesmal urteilte es wie gewohnt vorsätzlich schludrig. Anstatt einer angemessenen universitären und brillanten Argumentation beschimpfte es den Beschwerdeführer und unterstellte ihm zwischen den Zeilen, er beherrsche sein Handwerk nicht. Mit der Analyse ist nun auch das bundesrichterliche Motiv dieser destruktiven Entscheide bekannt, ging es auch hier um den Schutz des umfassenden kriminellen Netzwerks, womit einmal mehr bestätigt ist, dass die Richterschaft die Dreckarbeit der Verwaltung schützt und die Politik wiederum die Richterschaft. Dank der eigenartigen helvetischen Gewaltentrennung funktioniert dieses Prinzip bestens, womit die Behördenkorruption erst recht floriert.

In all den Entscheiden hat es das Bundesgericht nie für nötig befunden, sich mit den einzelnen Vorbringen und Delikten auseinander zu setzen, sondern es ging dabei immer grundsätzlich schematisch vor und achtete dabei sorgsam, sich nicht mit den konkreten Delikten beschäftigen zu müssen. Auf der abstrakten Ebene ist es einfacher, Beschwerden abzuschmettern als auf der konkreten, zumal auch behauptet werden kann, es handle sich um hoch stehende Rechtswissenschaft, die Laien angeblich nicht verstehen könnten. Letzteres ist ja auch ein Teil der Strategie, indem versucht wird, in der Jurisprudenz nur die Juristen zu Wort kommen zu lassen, wobei die Jurisprudenz auch auf weitere Gebiete ausgedehnt wird. Es wird dabei einmal mehr augenfällig, dass die Juristen eine Schlüsselrolle bei dieser staatlich organisierten Kriminalität einnehmen, insbesondere jene in Politik und Verwaltung.

3.2 Revision Bundesgerichtsentscheid Nr. 7B.189/2005

Die offiziell am 13. Dezember 2005, jedoch wahrscheinlich später entschiedene SchKG-Beschwerde des Bundesgerichtes geht hiermit in die Revision. Ein neu gewähltes Bundesgericht soll sich mit dieser Thematik nochmals auseinander setzen und die Pflichten des Aufsichtsrechts gebührend respektieren. Angesichts der gestellten Forderungen ist es realistisch, dass die Oberaufsicht über das SchKG dann bereits nicht mehr dem Bundesgericht obliegt, weil der Wechsel per 2007 erfolgen soll. Übrigens wurden die Akten vom Bundesgericht gar nicht bei gezogen, was heisst, der Entscheid stand im Voraus fest, was aufgrund der staatlich organisierten Kriminalität keiner weiteren Erklärung mehr bedarf.

3.3 Weitere Begehren

Die übrigen Begehren betreffen eine ganze Anzahl von Entscheiden, auf die ich hier nicht näher eintrete. Im Zusammenhang geht es immer wieder um dieselbe Thematik, die Legalisierung von diversen Strafdelikten diverser Behörden und Beamten sowie deren Günstlingen – mit andern Worten die Mitglieder des Netzwerks, also vorwiegend Richter und Politiker.

4. Weiteres

4.1 Recht auf wirksame Beschwerde

Um den Rechtsanspruch zu verdeutlichen, mache ich die Bundesversammlung eindringlich auf das international anerkannte Recht auf wirksame Beschwerde gemäss Art. 13 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101 – EMRK) aufmerksam. Konkret heisst das, sollte die Bundesversammlung weiterhin das Recht auf wirksame Beschwerde verweigern, so stehen durchaus noch Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung, die es konsequent zu ergreifen gilt. Im Weiteren sei darauf hingewiesen, dass das von mir inszenierte Vorgehen bereits Schule macht, bin ich doch nicht mehr der Einzige, der dieses Prinzip anwendet. Weitere Befangenheitsbegehren und Eingaben an verschiedene Kantone sind angekündigt. Werden diese alle abgewiesen, so wird sich beim Bund alles stauen und notfalls weiter gezogen. Wenn die Bundesversammlung sich nicht in völlige Handlungsunfähigkeit manövrieren will, so ist sie gut beraten, die Konsequenzen zu ziehen und die gestellten Forderungen kontrolliert umzusetzen, bevor ihr das Ruder ganz entgleitet.

Im Weiteren zeigt gerade Art. 13 EMRK auf, dass das internationale Recht die Oberaufsicht über die Justiz ebenfalls kennt, wenn es auch im Detail offen bleibt, wie sie gehandhabt wird. Entscheidend ist in jedem Fall, kriminelle Machenschaften der Richterschaft zu unterbinden und wo diese erkennbar sind, einzuschreiten. Die Schweiz hat im letzten Jahrhundert und insbesondere in den letzten Jahrzehnten genau das Gegenteil getan, womit einmal mehr bewiesen wäre, dass die Bundesbehörden die EMRK vorsätzlich in Kraft gesetzt haben, um diese gar nicht anzuwenden. Der Sonderfall Schweiz lässt grüssen.

Eine wirksame Beschwerde besteht leider nicht nur aus einmal definierten formellen und prozessuellen Vorgängen, sondern diese sind ebenfalls exemplarisch zu prüfen, ansonsten die geforderte Wirksamkeit nicht garantiert werden kann. Doch damit nicht genug. Gerichtsentscheide bestehen nicht nur aus Formalitäten, sondern meistens aus materiellen Entscheiden, was heisst, auch diese sind exemplarisch zu kontrollieren, ansonsten kriminelle Zustände in den Gerichten und Amtsstuben aufkeimen wie bisher dargestellt. Die Parlamente als Oberaufsicht über die Justiz haben also genau wieder das zu tun, was sie vorsätzlich und heimlich unterlassen haben. Wie schnell ein System instabil wird, lässt sich eindrücklich am Beispiel der SchKG-Oberaufsicht durch das Bundesgericht belegen und zwar nicht erst ab den 50er Jahren, sondern bereits in den 10er und 20er Jahren, als sogar noch Inspektionen vor Ort vorgenommen hat.

In der Schweiz wurde die Gewaltenteilung im letzten halben Jahrhundert missverstanden als die Forderung nach einer völligen Trennung der einzelnen Gewalten. Dabei wird verkannt, dass Gewaltenteilung nur dadurch funktionieren kann, dass die einzelnen Organe ein

Eingriffsrecht in die anderen Zweige besitzen müssen, um effektiv ihre Kontrollfunktion ausüben zu können.

In den USA sollen die verschiedenen Machtzentren Kongress, bestehend aus Repräsentantenhaus und Senat, Präsident und Supreme Court einander gegenseitig kontrollieren und damit verhindern, dass eine der Institutionen mehr Macht gewinnt, als ihr durch die Verfassung zugesichert wird und damit das Machtgleichgewicht zerstört. Durch Checks and Balances kann das System der Gewaltenteilung aufrecht erhalten werden. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass es nicht ausreicht die Gewalten nur zu trennen und ihnen ihre Unabhängigkeit zu garantieren, sondern man muss den verschiedenen Gewalten auch die Machtmittel in die Hand geben, die eigenen (egoistischen) Interessen gegen äussere Einmischung zu verteidigen.

So kann beispielsweise der US-Kongress die Richter des Federal Supreme Court als auch den Präsidenten ihrer Ämter entheben (Impeachment) sowie Untersuchungsausschüsse einrichten. In der Schweiz besteht diesbezüglich gar keine Möglichkeit, kriminelle Richter abzuwählen. Ob sie je bestanden hat, entzieht sich meiner Kenntnis. Die Bundesversammlung ist selbst kaum in der Lage, eine parlamentarische Untersuchungskommission gegen das Bundesgericht einzusetzen, weil die entsprechenden Grundlagen vorsätzlich unterlassen wurden. Kurz, die kriminellen Richter kleben lebenslänglich an ihren Stühlen und korrumpieren das Land immer mehr. Am Schluss werden diesen Kriminellen noch bis an ihren Lebensabend fürstliche Ruhegehälter ausbezahlt, nachdem sie das Volk betrogen haben. In den Kantonen ist es übrigens keine Spur besser.

4.2 Die Rechenschaftsberichte der kantonalen Aufsichtsbehörden in SchKG-Sachen

In Position 1.4 der 5. Eingabe vom 13. Dezember 2005 habe ich dieses Thema bereits kurz behandelt. Dabei habe ich auf den Hinweis des Generalsekretärs des Bundesgerichtes aufmerksam gemacht, dass die kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantonsgerichtes St. Gallen keine Rechenschaftsberichte abliefern, sondern lediglich den Amtsbericht, der über die geforderten Berichtspunkte keine Aufschlüsse gibt.

Obschon ich an diesem vom Generalsekretär geäusserten Hinweis erhebliche Zweifel hegte, musste dieser anlässlich der Akteneinsicht vom 11. Januar 2006 vor Ort bestätigt werden. Beim Kanton St. Gallen konnte festgestellt werden, dass dieser bis Ende der 60er Jahre jeweils zusätzlich einen separat gedruckten Bericht über den SchKG-Bereich erstellt und eingereicht hatte. Darnach wurde jedoch nur noch der nichts aussagende Amtsbericht des Kantonsgerichtes ohne weiteren Kommentar abgeliefert.

Das bereits gezeichnete Bild wurde anlässlich dieses Augenscheins noch ganz abgerundet. Obschon bei der Akteneinsicht die Rechenschaftsberichte der Kantone aufgrund des Aktenumfangs nur stichprobenartig kontrolliert wurden, konnte leicht festgestellt werden, dass die Berichte zu Beginn dieser Berichtspflicht vollständig vorhanden sind. Da die Berichte der 20er und 30er Jahre nicht konsultiert wurden, konnte spätestens ab den 40er bis in die 60er Jahre hinein festgestellt werden, dass diese heute noch unvollständig sind. Im Mittel fehlen pro Jahrgang rund ein halbes Dutzend Berichte. Ab Mitte der 60er Jahre bis zur 30jährigen Sperrfrist konnte festgestellt werden, dass weniger Rechenschaftsberichte fehlten. Aufgrund der vorgefundenen Korrespondenz des Bundesgerichtes an die säumigen Kantone ist zu vermuten, dass die Akten nur formell in Besitz genommen wurden, ohne den Inhalt überhaupt geprüft zu haben. Diesen Eindruck erhielt man zudem auch aufgrund des jungfräulichen Aussehens der Akten.

Inhaltlich bieten diese Berichte selbst zu Beginn der Rechenschaftspflicht sehr wenig Fakten, die dem Bundesgericht erlaubt hätte, darüber Schlüsse über das Funktionieren des SchKG-Bereiches zu machen. Obschon die Berichte anfänglich noch wesentlich besser abgefasst waren als in späteren Zeiten, gab selbst damals ein grosser Teil der Rechenschaftsberichte keine genügende Antworten. In späteren Jahren nahm diese Qualität massiv ab und zunehmend wurden keine ad-hoc-Berichte mehr verfasst, sondern lediglich die meist nichts sagenden Amtsberichte kommentarlos abgeliefert. Eine Oberaufsicht mittels dieser Rechen-

schaftsberichte seitens der Kantone war daher unmöglich und nachdem die Entstehung der staatlich organisierten Kriminalität gelüftet ist, ist es auch logisch, dass dies – mit Ausnahme der ersten Jahre – nie Absicht gewesen war.

Die Rechenschaftsberichte der kantonalen Aufsichtsbehörden gingen zudem nur in Ausnahmen anfangs Jahr ein, damit deren Ergebnisse in den jeweiligen Geschäftsbericht des Bundesgerichtes hätte aufgenommen werden können. Die Mehrheit ist erst im Sommer bis Herbst verschickt worden und Teile gar nie.

Die Bundesversammlung hat daher die Oberaufsicht nicht erst anfangs der 50er Jahre eingestellt, sondern die ersten Unterlassungen müssen aufgrund der Umstände wahrscheinlich sogar in die 20er Jahre zurückverlegt werden. Es sind nicht nur Hinweise in den Geschäftsberichten des Bundesgerichtes, die darauf hindeuten, sondern auch die Tatsache, dass die Protokolle der Geschäftsprüfungskommission von National- und Ständerat sich ab dieser Zeit und früher nicht im Bundesarchiv befinden. Die Bundesversammlung hat daher noch sehr viel mehr zu verstecken. Zudem ist kaum anzunehmen, dass die Oberaufsicht innert kurzer Zeit beschlossen worden ist. Dieser Entscheid wurde über einen längeren Zeitraum vorbereitet, indem wahrscheinlich auch „flankierende Massnahmen“ in gesetzgeberischer Hinsicht beschlossen wurden.

Es besteht daher der begründete Verdacht, dass die heute grassierende Behördenkriminalität eine viel längere Anlaufphase hatte als die bisher aufgezeigte. Es ist jedoch auch zu vermuten, dass der damalige Personenkreis kleiner gewesen sein dürfte als später.

Nebenbei sei noch vermerkt, dass der Generalsekretär des Bundesgerichtes noch lernen muss, Bewilligungen für die Akteneinsicht zu erteilen. Wenn dafür eine willkürfreie Praxis gehandhabt werden soll, so hat eine allfällige Bewilligung eindeutig darauf hinzuweisen, dass nur die bezeichnete(n) Person(en) Zugang zu den Akten haben werden. Steht dies nicht in der Bewilligung und reist die Person oder Firma mit Unterstützung an, um die Arbeit effizienter zu erledigen, so wird ihnen der Zugang willkürlich verweigert, obschon beispielsweise die Akteneinsicht von der belasteten Person autorisiert wurde. In meinem Fall ging es nicht um personenspezifische, sondern um allgemeine Behördenakten, doch der Generalsekretär verweigerte der Zweitperson willkürlich den Zugang, wahrscheinlich weil gegen sie noch einige Animositäten vorherrschen. Gründe für die Verweigerung wurden keine genannt und ebenfalls wurde die Bewilligung nicht persönlich ausgestellt. Das Beispiel bestätigt einmal mehr, dass die Verwaltung kein Interesse an Transparenz und klaren Verhältnissen hat, sondern das Zwielfichtige sucht.

4.3 Die Eingaben an die Bundesversammlung

Im Rahmen der versuchten Akteneinsicht im Bundesarchiv bin ich in den Findmitteln auf ganze Listen von Personen gestossen, die in den letzten Jahren Beschwerden und Aufsichtseingaben an die Bundesversammlung gemacht haben. Inzwischen habe ich einen Teil dieser Personen ausfindig machen können. Das Resultat all dieser Gespräche lässt sich auf einen Punkt reduzieren, die Behördenkriminalität der Behörden und zwar hauptsächlich des Bundesgerichtes! Alle diese Personen beklagten sich nicht nur über die Willkür der Behörden und im Besonderen über das Bundesgericht, sondern auch noch über die Bundesversammlung, weil sie die Oberaufsicht nicht wahrnehme. Selbstverständlich ist das vergleichsweise nur eine kleine Gruppe, die sich bei der Bundesversammlung jeweils beklagte, doch sollte diese Menge zum Nachdenken anregen. Nicht so jedoch bei den Mitgliedern der Bundesversammlung. Ob sie denken können oder nicht sei dabei Nebensache. Im Übrigen habe ich die gleiche Entwicklung auch im Kanton Zürich nachgezeichnet.

Bei diesen Gesprächen wurde wiederholt auch die Tätigkeit des Parlamentsdienstes in Frage gestellt, wobei auch der Name Rumpelstilzchen wiederholt negativ gefallen ist. Diese Kritik erstaunt einem nicht, ist doch davon auszugehen, dass der Parlamentsdienst wie die Gerichte mit Mitgliedern dieser Netzwerke verseucht ist, weshalb es an der Zeit wäre, auch hier gehörig auszumisten. Doch da die Bundesversammlung die Behördenkorruption angezettelt hat, wird sie auch das nicht tun wollen! Dies gilt auch für die Kantone.

4.4 Die Akteneinsicht in die Protokolle der GPK

Wie bereits in der letzten Eingabe vom 13. Dezember 2005 festgehalten, habe ich versucht Akteneinsicht in die Protokolle der Geschäftsprüfungskommissionen von National- und Ständerat zu nehmen, was mir jedoch von deren Präsidenten vereitelt wurde.

Das erneute Gesuch sowie die erste Mahnung vom 17. Januar 2006 blieben bis heute unbeantwortet, weshalb ich hiermit eine weitere Mahnung aussprechen muss. Gleichzeitig dehne ich das Begehren um Akteneinsicht der Protokolle der Geschäftsprüfungskommission, der Plenar- sowie der Subkommission (ev. Sektion oder Inspektionsberichte) Bundesgericht bis ins Jahr 1890 zurück aus. Der Akteneinsicht würde formalrechtlich eigentlich nichts im Wege stehen, doch bleibt einmal mehr zu befürchten, dass es bei den kriminellen Behörden und Politikern nicht opportun ist, diese zu gewähren. Die bisherige Behandlung bestätigt mich in meinen Ausführungen voll und ganz.

4.5 Der Vorgang der Liquidation von Bürgern

„Dank“ der lange andauernden Auseinandersetzung war es mir auch möglich, die Geschichten anderer Bürger, die sich gegen die Behördenkriminalität zur Wehr setzen, besser zu verfolgen. Das System ist eindeutig. Missliebige Bürger werden durch die kriminellen Behörden registriert und anschliessend durch willkürliche Beamten- oder Behördenentscheide in Rechtshändel verstrickt. Die Willkür in Steuersachen haben mir verschiedene Treuhänder aus diversen Kantonen bestätigt.

So werden die Opfer durch die von den Behörden zahlreich provozierten Verfahren, nicht nur zeitlich massiv belastet, sodass sie kaum mehr ihrem Arbeitserwerb nachgehen können, sondern nebst des durch die Verfahren verursachten Engagement reduzieren sich die Einnahmen, dafür explodieren die Ausgaben für kriminelle Anwälte und willkürlich ausgefallte Kostenaufgaben. Die sich so über Jahre hinziehenden Verfahren dienen dem Zweck, die Opfer nicht nur zu zermürben, sondern ihnen auch die Geldquellen abzugraben, um sie so finanziell auszuplündern. Im aufgezeichneten Korruptionssystem haben sie ohnehin keine Chance, weshalb dies für fast alle den sicheren Untergang jedoch sicher die Verarmung bedeutet. Viele stehen diese Auseinandersetzung auch physisch nicht durch, was die Behörden in zunehmendem Masse veranlasst, den fürsorgerischen Freiheitsentzug anzuwenden, womit das Schicksal der Opfer endgültig besiegelt ist. Doch es ist keineswegs so, dass sich die Behörden fürsorgerisch geben, denn es ist belegt, dass sie diesen gezielt missbrauchen, um ihre Opfer mit tatsachenwidrigen Behauptungen „aus dem Verkehr ziehen“ zu können, damit sie ungestört delinquieren können. Die Opfer werden in den Kliniken wiederum die Opfer sein, weil der Rechtsstaat hinter verschlossenen Türen erst recht nichts zu suchen hat, weshalb diese mit Medikamenten voll gestopft werden, damit sie über keinen Willen mehr verfügen oder ein fremder über sie verfügt. Zudem führen darin Ärzte mit ihren Insassen ohne deren Wissen Medikamentenversuche durch und stecken dafür von der Pharmaindustrie erkleckliche Honorare ein. Selbstverständlich sind diese Fälle gut gehütet, so gut, wie die Anzahl der fürsorgerischen Freiheitsentzüge.

Damit werden die Opfer nun finanziell ganz ausgeweidet und in körperlicher Hinsicht ist es nicht anders. Es sind und bleiben Fürsorgefälle auf Lebzeiten, die den Staatshaushalt einmal mehr unnötig belasten. Dies betrifft nicht nur einen Kanton, sondern die ganze Schweiz. Die psychiatrischen Kliniken belasten die Gesundheitskosten mit mehr als zehn Prozent. Die Behördenkriminalität belastet daher nicht nur das Justizwesen, sondern auch andere Sektoren, zudem gibt auch noch andere Bereiche, aus denen in den letzten Jahrzehnten ganze Industrien gewachsen sind und die durch Steuergelder finanziert werden. Nutzniesser sind in jedem Fall die Mitglieder des kriminellen Netzwerks.

Nun wird auch ersichtlich, weshalb der Schreibende von den St. Galler Behörden als die gefährlichste Person im Kanton St. Gallen beschimpft wurde. Siehe dazu Position D2 in der 4. Eingabe vom 6. Dezember 2004. Nicht nur weil Liegenschaften in seinem Besitz waren, die die Neider seit Jahren schon gerne unter ihren Nagel gerissen hätten, gaben den Ausschlag, ihn mit allen nur erdenklichen Mitteln vorsätzlich und organisiert zu liquidieren, son-

dern vor allem die Tatsache, dass er sich erdreistete, sich gegenüber den Behörden zu beklagen und zudem diese öffentlich und in aller Schärfe an den Pranger zustellen. Doch dies allein wäre eventuell noch verschmerzbar gewesen, wenn er nicht auch noch begonnen hätte, sämtliche Elemente der Behördenkriminalität aufzudecken und zu publizieren. Daher fühlte sich das gesamte kriminelle Establishment von den rechtsstaatlichen Handlungen des Schreibenden akut bedroht. Die Beschimpfung als die gefährlichste Person im Kanton St. Gallen wirkt daher geradezu als Kompliment, vorausgesetzt, man erblickt die Zusammenhänge. Aufgrund meiner Analyse dürfte ich nun in den Augen der kriminellen Behörden wahrscheinlich aufgestiegen sein und jetzt die gefährlichste Person der Schweiz sein. Welch destruktive Ehre!

4.6 Die verschiedenen Menschenrechtsvereinigungen

Im Rahmen meiner Aktivitäten habe ich u.a. auch dem Verein Menschenrechte Schweiz (MERS) meine Kurzfassung der Analyse über die Entstehung der Behördenkriminalität zukommen lassen. Der im Vorstand mitarbeitende Jurist Dominik Heinzer aus Schaffhausen verniedlichte die Willkür und behauptete, dass es natürlich immer wieder vorkomme, dass Einzelpersonen fehlerhafte Entscheide treffen. Zudem behauptet er tatsachenwidrig, dass es nicht richtig sei, von einer systematischen Behördenwillkür in der Schweiz zu sprechen. Heinzer musste dafür die bewiesenen Tatsachen, beispielsweise die unterlassene und parlamentarische Oberaufsicht und der damit vollzogene Rechtswechsel vollständig unterschlagen, ebenfalls auch die betrügerischen Handlungen im SchKG-Bereich. Er macht das nicht nur als Jurist ist, sondern weil der Verein mit Bundesgeldern subventioniert wird! Der Verein ist daher gekauft, damit die aufgedeckte Missachtung der EMRK nicht bekannt wird.

Die gleiche Frage stellt sich auch bei der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO), dessen Generalsekretär der bekannte Menschenrechts-Anwalt Minelli ist. Obschon die ersten Urteile des Europäischen Gerichtshofes gegen die Schweiz nach ihm benannt sind, wurde das Problem der Unabhängigkeit sowie der Unparteilichkeit nie angepackt. Aufgrund der Entstehungsgeschichte muss dies jedoch einem breiten Juristenkreis seit je bekannt sein, weshalb einmal mehr behauptet werden muss, dass die Missachtung der EMRK Absicht gewesen sei. Zudem ist es ebenfalls fraglich, weshalb diese Gesellschaft kaum mehr aktiv ist. An Themen und Brisanz würde es jedenfalls keineswegs mangeln.

So gibt es noch weitere Gruppen und Vereinigungen in diesem Themenbereich, doch alle diese halten schön hinter dem Berg. Untersucht man, wer in diesen Gremien sitzt, so stellt man fest, dass es auf Schritt und Tritt bekannte Personen sind, denen zumindest teilweise Verbrechen nachgewiesen werden können.

Nachdem diese gewaltige Behördenkriminalität über Jahrzehnte nie bekannt geworden, jedoch jährlich verschärft worden ist, stellt sich nicht mehr die Frage, wie das alles möglich gewesen ist, sondern lediglich wie das alles organisiert worden ist. Hinter diesem Vorhaben steckt eine gewaltige Maschinerie, in die alle möglichen Organisationen eingebunden worden sind. Aufgrund meiner Kenntnisse von einzelnen Vorgängen kann dies einerseits nur durch Korruption, beispielsweise Vorteilsgewährung und Bestechung sowie andererseits durch Zwang, also Einschüchterung, Drohung, Nötigung etc. erfolgt sein. In wenigen Monaten wird das Geheimnis gelüftet werden, wenn die ersten Akteure beginnen aus der Schule zu plaudern und den harten Kern beschuldigen. Eindeutig ist jedoch, dass alles organisiert wurde. Wer das Zepter geschwungen hat, wird ebenfalls irgendwann bekannt werden.

Nun, die kriminellen Behörden in Bund und Kantonen können sich noch so erdenkliche Mühe geben, mir weiterhin das Recht exemplarisch zu verweigern und meine Liegenschaften weiter zu einem Spottpreis an Mitglieder des kriminellen Netzwerks zu verhökern. Eines bleibt sicher: Sämtliche Handlungen sind nichtig, womit sämtliche Vermögenswerte wieder an mich zurückzugeben sind. Es ist nur zu hoffen, dass das Bauland bis zu meiner endgültigen Durchsetzung vollständig überbaut ist. Dann garantiere ich Ihnen, dass alles abgebro-

chen wird und mir die Liegenschaften im Zustand meiner Wegnahme zurückgegeben wird. Nachdem Sie exemplarisch handeln, werde ich das ebenfalls tun, doch um ein mehrfaches kompromissloser als Sie es tun. Den erforderlichen Druck werde ich durchaus aufbauen, läuft doch die in Gang gesetzte Maschinerie erst an. Die Zeche werden Sie alle, die korrupten Politikerinnen und Politiker zu bezahlen haben und nicht die Steuerzahler. Zudem können Sie sicher sein, dass ich garantiert nicht der Einzige sein werde, der Schadenersatz verlangen wird.

Im Weiteren mache ich Sie weiterhin für alles Tun und alle Unterlassungen vollumfänglich haftbar, und erst recht in dem Fall, wenn der Volkszorn sich überhitzen wird. Zudem werde ich von meinen Forderungen keinen Jota abrücken. Vorher werde ich zusätzliches Öl ins Feuer giessen, um entsprechenden Nachdruck zu verleihen. Möglichkeiten dazu gibt es zuhauf, man muss nur nicht zu faul sein, sich zu bücken! Ich hoffe sehr, dass hiermit der Tarif bekannt ist.

Mit besten Empfehlungen

A. Brunner, Architekt HTL

Beilagen:

- Schreiben Schadenersatz vom 17.02.06
- 2. Mahnung Akteneinsicht GPK vom 17.02.06

EINSCHREIBEN
An die Schweizerische
Bundesversammlung

3000 Bern

Datum: 17.02.06
Vertrag: 140-172

2. Gesuch um Akteneinsicht – 2. Mahnung

Gesuch um Akteneinsicht 2 - 2. Mahnung.doc

Guten Tag

Im Zusammenhang mit der 5. Eingabe betreffend „Die Entstehung der Behördenwillkür im Bund und in der ganzen Schweiz“ habe ich ebenfalls das zweite Gesuch um Akteneinsicht gestellt und dieses bereits mit Fax vom 17. Januar 2006 gemahnt.

Wie in der 6. Eingabe vom 17. Februar 2006 bereits festgehalten, beantrage ich die Akteneinsicht der Protokolle der Geschäftsprüfungskommission, der Plenar- sowie der Subkommission (ev. Sektion und/oder Inspektionsberichte) Bundesgericht nicht nur bis zum Jahre 1920 zurück, sondern neu sogar bis 1890 zurück.

Ich danke Ihnen für die baldige Antwort.

Mit besten Empfehlungen

A. Brunner, Architekt HTL

Architekturbüro Brunner

Von: dominik heinzer [killo@gmx.ch]
Gesendet: Sonntag, 8. Januar 2006 15:56
An: info@brunner-architekt.ch
Cc: Alex Sutter
Betreff: Behördenwillkür

Sehr geehrter Herr Brunner

Wir danken Ihnen für den Hinweis auf Ihre Darstellung. Das Gerichtswesen in der Schweiz ist sicherlich nicht fehlerlos. Es kommt natürlich immer wieder vor, dass Einzelpersonen fehlerhafte Entscheide treffen. Auch birgt das föderalistische System der Schweiz zweifellos die Gefahr einer mangelhafter Umsetzung des Bundesrechtes durch die Kantone. Unser Ansicht nach wäre es jedoch nicht richtig, von einer systematischen Behördenwillkür in der Schweiz zu sprechen. Auch die von Ihnen erstellten, detaillierten Statistiken lassen diesen Schluss nicht zu. Willkür in der Rechtsanwendung lässt sich nicht einfach anhand von generellen Tendenzen, welche aus abstrakten Statistiken abgeleitet werden, nachweisen, sondern ist nur mittels einer eingehender Überprüfung der jeweiligen Einzelfälle feststellbar.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen

Dominik Heinzer

Mitarbeiter im Vorstand von MERS